

Mazedonien,

ehemalige jugoslawische Republik

Stand: 20.02.2009

1. Allgemeines

[Mangels aktueller Fälle liegen hierzu keine Erfahrungen vor.]

2. Kontaktdaten

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Ul. Lerinska 59

1000 Skopje

Tel.: 00389 2 30 93 900

Fax: 00389 2 30 93 899

E-mail: dtboskop@on.net.mk

3. Einfuhr

Die mazedonische Regierung hat zum 1.4.2000 eine allgemeine Umsatzsteuer in der Form der Mehrwertsteuer eingeführt. Ihr Satz liegt zur Zeit bei 18 %. Für importierte Hilfsgüter bestehen Möglichkeiten der Steuer- und Zollbefreiung.

Anträge auf Zollbefreiung für eingeführte Hilfsgüter können das mazedonische Rote Kreuz und die bei der mazedonischen Regierung registrierten humanitären und wohltätigen Hilfsorganisationen als Empfänger beantragen. Dies gilt für Waren, die zur Grundversorgung für bedürftige Personen dienen (z.B. Nahrungsmittel, Medikamente, Kleidung, Bettwäsche, Zelte, Wohncontainer etc) unter der Bedingung, dass diese Waren nicht für den (Weiter-) Verkauf bestimmt sind und kostenlos aus dem Ausland geliefert werden.

Die Zollbefreiung gilt nicht für Alkohol, Tabak, Kaffee, Tee, Fahrzeuge.

Das Zollverfahren für humanitäre Lieferungen wird derzeit wie folgt praktiziert (veröffentlicht im Amtsblatt Nr.117/05 der Republik Mazedonien vom 29.12.2005):

Der Empfänger meldet die Lieferung vorab beim Zoll unter Angabe der Zulassungsnummer des Transportfahrzeugs sowie von Datum und Grenzübergang an;

Der Empfänger erteilt einer Zollspedition schriftliche Vollmacht, ihn bei den mazedonischen Zollbehörden zu vertreten (das Schreiben ist in Mazedonisch bzw. mit mazedonischer Übersetzung an das Zollamt zu adressieren).

Die Spedition erstellt am Grenzübergang eine Eingangsdeklaration mit Zolltarifnummern als Begleitpapier bis nach Skopje, wo die Einfuhrverzollung erfolgt.

Folgende Unterlagen bzw. Angaben sind dafür vom Empfänger (NGO) beizubringen:

- Auszug aus dem mazedonischen NGO-Register, aus dem hervorgeht, dass der Empfänger in Mazedonien registriert ist;
- Bescheinigung des mazedonischen Ministeriums für Arbeit und Sozialpolitik, dass die Waren mit dem angegebenen Warenwert für humanitäre Zwecke bestimmt sind und für welchen Empfänger sie bestimmt sind. - Die Verteilung der Güter an arme Familien muß nach den Listen der jeweils zuständigen Sozialämter erfolgen, da diese den besseren Überblick vor Ort haben.
- D.h. die Hilfsorganisationen können sich die Bedürftigen nicht selbst aussuchen.
Bei Hilfslieferungen für Krankenhäuser, Schulen u.a. öffentliche Einrichtungen muß der Empfänger eine entsprechende Erklärung an das Arbeits- und Sozialministerium schicken, damit Zollbefreiung und Übergabe erfolgen können.
- Schenkungsurkunde (Gift Certificate) mit Warenaufstellung und Angabe des Gesamtwertes im Original mit mazedonischer Übersetzung zum Nachweis der kostenlosen Lieferung;
- Proforma-Rechnung mit mazedonischer Übersetzung;
- Erklärung des Empfängers, dass die eingeführten Hilfsgüter ausschließlich und unmittelbar für humanitäre Zwecke bestimmt sind, mit Warenaufstellung und Wertangabe (in mazedonischer Sprache oder mit Übersetzung);
- Steuernummer des Empfängers;
- Ggfs. sind für Fleisch, Fleischprodukte, Milch, Milchprodukte (auch Milchpulver), Eier sowie Frischgemüse Frischobst Veterinärzeugnisse bzw. phytopathologische Zeugnisse des Absendestaates vorzulegen (mit mazedonischer Übersetzung).

Auch humanitäre Lieferungen an Regierungsorganisationen, die die o.a. Bedingungen erfüllen (kostenlose Überlassung und Weitergabe an Bedürftige) können vom Einfuhrzoll befreit werden. Das Verfahren beim Zollamt Skopje ist dasselbe wie für NGO (Ausnahme: wenn die Waren für den eigenen Bedarf der Regierungsorganisation bestimmt sind, muß eine Bescheinigung des Außenministeriums (2fach) vorgelegt werden).

Steuerbefreiung ist ebenfalls für kostenlose Lieferungen von ausländischen Gebern zur Weiterschenkung an mazedonische öffentliche Institutionen oder an in Mazedonien registrierte humanitäre Nichtregierungsorganisationen vorgesehen. Sie erfolgt gleichzeitig mit der Zollbefreiung.

Für Hilfsgütertransporte können alle Grenzübergänge in die FYR Mazedonien genutzt werden.

4. Transit

Für den Transit von Hilfsgütern durch Mazedonien und den Weitertransport in das Kosovo sowie die Befreiung von den üblicherweise erhobenen Transitgebühren in Höhe von rund 100 € pro Lieferung sind folgende Dokumente erforderlich:

- Transportdokumente, aus denen hervorgeht, dass die Hilfsgüter als Transitsendungen in Mazedonien deklariert wurden. Diese Transitspapiere werden bei der Einreise an der mazedonischen Grenze ausgestellt (über Zollspedition). In ihnen soll auch direkt vermerkt werden, welcher Grenzübergang bei der Ausreise benutzt werden wird.
- Internationaler Frachtbrief (CMR), adressiert an die humanitäre Empfänger-Organisation im Kosovo;
- Proforma-Rechnung (mit mazedonischer Übersetzung);
- Warenaufstellung mit Wertangabe (Ladeliste);
- Schenkungsurkunde (mit mazedonischer Übersetzung);
- Ggfs. Veterinärzeugnis bzw. phytopathologisches Zeugnis des Absendestaates (mit mazedonischer Übersetzung).

Zollabgaben werden für Transitlieferungen von Hilfsgütern nicht erhoben. Gelegentlich wird jedoch die Bildung von Konvois mit gebührenpflichtiger Begleitung oder Garantiezahlung (Rückerstattung bei Ausreise) verlangt.

Die Zollbehörde kann zum Erlaß der Transitgebühren außerdem den Nachweis verlangen, dass der Empfänger im Kosovo auch in Mazedonien als humanitäre NGO registriert ist.

Für humanitäre Lieferungen, die in Mazedonien zum Weitertransport von einem Transportmittel auf ein anderes umgeladen werden, gilt das unter 1. beschriebene Verfahren.

Hinweis: Bei Sendungen nach Mazedonien ist darauf zu achten, dass die Bezeichnung des Bestimmungsortes in sämtlichen Begleitpapieren enthalten ist.

Die amtliche EU- Bezeichnung der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien lautet „Former Yugoslav Republic of Macedonia“ (FYRoM). Auf diese Bezeichnung ist zu achten,

insbesondere bei Versendungen über Griechenland (sowohl für Zolldokumente als auch für die Waren bzw. Verpackung).

1. Allgemeines

Zur Einreise nach Albanien reicht ein gültiger deutscher Reisepass aus. Bei der Einreise werden die Reifen nur von großen Fahrzeugen desinfiziert, die Fleisch transportieren und es wird eine Gebühr von 500,- LEK vom zuständigen Veterinär verlangt. Bei der Ausreise wird zudem eine nationale Straßenbenutzungssteuer für Fahrzeuge erhoben: Falls Fahrzeuge innerhalb von 60 Tagen Albanien verlassen, wird an die Zollbehörde eine Gebühr von 1,-€ bei deren Rückkehr bezahlt. Nach 60 Tagen steuerfreien Aufenthalts in Albanien wird für Fahrzeuge bis zu 9 Sitzen (einschließlich Fahrersitz) eine Gebühr von 1,- € pro Tag und für Fahrzeuge von 10 bis 20 Plätze 2,- € pro Tag Gebühr erhoben. Für größere Fahrzeuge gelten die Gebühren, die in gegenseitigen Abkommen festgelegt sind.

Von o.g. Gebühren sind folgende Fahrzeuge befreit:

- Fahrzeuge, die humanitäre Hilfsgüter transportieren
- Fahrzeuge, die gemäß den gegenseitigen Vereinbarungen keine Gebühren bezahlen
- Fahrzeuge der diplomatischen Vertretungen und der wohltätigen Organisationen
- und Fahrzeuge, die in Kosovo eingetragen sind.

2. Kontaktdaten:

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland

Rruga „Skënderbej“ Nr. 8

Tirana

Tel.: 00355 4 22 74 505

Fax: 00355 4 22 33 497

E-mail: info@tira.diplo.de

1.

Einfuhr:

Beim Import von humanitären Hilfsgütern nach Albanien ist zu berücksichtigen, dass grundsätzlich nur offizielle Stellen, religiöse Institutionen, sowie als Hilfsorganisation registrierte Einrichtungen berechtigt sind, humanitäre Lieferungen zu empfangen. Zu diesem Zweck sind der Zollniederlassung derjenigen Stadt, in der die Organisation ihre Mehrwertsteuernummer eingetragen hat, **vor Erhalt von Hilfslieferungen** folgende Unterlagen vorzulegen:

Dokument	Erläuterungen
Beschluss des Gerichtes und gerichtlich beglaubigte Gründungsurkunde der Organisation	-
Mehrwertsteuernummer	falls die Hilfsorganisation zum ersten Mal humanitäre Hilfsgüter einführt, wird die Mehrwertsteuernummer beim Allgemeinen Zolldirektorat eingetragen
Aufstellung der bereits erfolgten Einfuhren und Kopien der Zolldokumente	-
Nachweis über die Verteilung der humanitären Güter	-
Empfangsbestätigung der Empfänger	-
Angaben zum Lagerbestand (Verbuchung ein- und ausgehender Hilfsgüter)	-
Aufstellung der laufenden und geplanten Projekte	-
„Curriculum Vitae“ der NRO	falls die NRO neu ist, wird kein Curriculum Vitae gebraucht
eventuell eine Proforma-Rechnung	

Für die Zollabfertigung werden verlangt:

Dokument	Erläuterung
Schenkungsurkunde	Bescheinigung des Absenders (Angabe des Namens des Absenders usw.), dass es sich um eine kostenlose und

	humanitäre Hilfeleistung handelt, wobei Art und Menge der Hilfsgüter, ihr Wert und ihr Verwendungszweck (kein Verkauf) anzugeben sind
Empfängerorganisation in Albanien	
Transportmittel	Angabe des Kennzeichens und des Reiseziels
Ladeliste (falls nicht bereits in der Schenkungsurkunde einzeln aufgeführt)	Einzelpositionen, Angabe von Gewicht und Warenwert (für die Einfuhrstatistik)
Warenursprungsurkunde	fakultativ
Ausfuhranmeldung des Gebers	-
Qualitätszeugnis bei Lebensmitteln	-
Plan zur Verteilung der humanitären Güter	

Anhand dieser Unterlagen stellt die entsprechende Zollniederlassung eine Bevollmächtigung für Befreiung von Zollgebühren aus.

Albanische Organisationen, die zum ersten Mal Hilfslieferungen einführen, sollen eine Kopie der Bevollmächtigung dem Allgemeinen Zolldirektorat vorlegen (Direktorat „Directory of Origin, Value and Tariff“, Abteilung Tarife), Tirana, Tel.: 00355 4 23 89 656 (Ansprechpartner Stand Februar 2009 Frau Rudina Peposhi, Korrespondenzsprache Englisch), 22 43 920 (Vermittlung), Fax: 00355 4 22 43 919. Die Tarifabteilung trägt dann die Hilfsorganisation in das System *Asycuda* ++ ein. Die Registrierung einer Hilfsorganisation in das System *Asycuda* ++ erfolgt jedes Jahr.

Einrichtungen, die von der Zahlung von Zollgebühren und Steuern befreit werden möchten und keine humanitäre Hilfsgüter importieren, müssen dem Allgemeinen Zolldirektorat, nämlich der Tarifabteilung, eine Kopie des von der albanischen Regierung unterzeichneten und vom Parlament ratifizierten Abkommens vorlegen, das Grundlage für die Zoll- und Steuerbefreiung ist. Außerdem legen sie alle o.g. Unterlagen vor.

Die albanischen Stellen sind bei der Definition von humanitären Gütern restriktiv. Als solche gelten:

- Bekleidung und Decken,
- Lebensmittel (möglichst mit albanischen Etiketten versehen),
- Medikamente und mediz. Geräte für Krankenhäuser

- Einrichtungsgegenstände wie Tische und Stühle (z.B. als Ausstattung für Schulen).
- Krankenwagen, Feuerwehrfahrzeuge

Fahrzeuge, Computer(mit Ausnahme für Schulen) und Baumaterialien werden von albanischer Seite nicht als humanitäre Hilfsgüter anerkannt. Diese Güter sind bei der Einfuhr zu verzollen und zu versteuern.

Sind die Hilfsgüter **medizinische Hilfsmittel**, sollte vorab Rücksprache mit dem Gesundheitsministerium (Ministria e Shendetesise, Bulevardi „Bajram Curri“, Nr.1, Tirana, Tel./ Tel. und Fax der Sekretärin des Ministers: 00355-4-23 62 937 oder Information: 23 64 663) genommen werden. Bei **Medikamenten** ist ein Antrag vorab bei dieser Stelle zu stellen, da man dort ein Mitspracherecht bei der Verteilung wünscht. Hierbei wird besonders darauf geachtet, dass bei Einfuhr die Hälfte der Haltbarkeitsdauer nicht abgelaufen ist. Bei Katastrophen und Notfällen sind Medikamente bei der Einfuhr von der Etikettierungspflicht in albanischer Sprache ausgenommen. Beim Import von Medikamenten wird eine besondere Bevollmächtigung vom Leiter des Pharmazeutischen Direktorats beim Gesundheitsministerium benötigt.

Zur Anmeldung der Hilfslieferung und Beantragung des entsprechenden Zertifikats zur abgaben freien Einfuhr empfiehlt sich die persönliche Vorsprache des albanischen Empfängers bei den o.g. Ministerien. Dies zum einen, weil sich Zollvorschriften bzw. deren Auslegung oft kurzfristig ändern können, zum anderen, weil eine persönliche Kontaktaufnahme in Albanien meist schnellere Resultate zeigt, als ein nur schriftliches Ersuchen.

3. Transit:

Für den Transit und Weitertransport in das Kosovo sind folgende Dokumente erforderlich: Transportdokumente, aus denen hervorgeht, dass die Hilfsgüter als Transitsendungen in Albanien deklariert wurden. Diese Dokumente müssen beim Grenzzoll Albaniens mit Kosovo vorgelegt werden.

Name und Adresse des Empfängers im Kosovo

Veterinärzeugnis bzw. phytopathologisches Zeugnis aus Deutschland (für Fleischkonserven, Getreide etc.)

Für alle Waren ist eine vollständige Liste erforderlich

Für alle Waren ist eine vollständige Proforma-Rechnung und ihr ungefährer Wert vorzulegen.

Der LKW muß verplombt sein.